

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

| | |
|-----|---|
| 1. | Gemeinde |
| | <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| | <input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ¹⁾ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan |
| | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung |
| | <input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: _____ (§ 4 BauGB) |
| | <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 BauGB-MaßnahmenG) |
| 2. | Träger öffentlicher Belange |
| | Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands |

¹⁾ Eine besondere Regelung zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs ist mit dem Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) entfallen.
Für die Frist gilt § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (innerhalb eines Monats, Verlängerungsmöglichkeit bei wichtigem Grund).

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ort, Datum

Unterschrift